

Stadt Oberndorf

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Talstadt“

Aufgrund des § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.11.2014 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Talstadt“ beschlossen.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das im Lageplan vom 25.04.2014 mit gestrichelten Linien dargestellte Gebiet „Talstadt“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet „Talstadt“ förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Talstadt mit dem ehemaligen Brauereiareal und den Talplatz mit angrenzender Bebauung.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 25.04.2014. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im „umfassenden“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152 – 156 a BauGB wird nicht ausgeschlossen. Bis zum 31.12.2025 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Oberndorf a.N., 05.12.2014



Hermann Acker
Bürgermeister

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Oberndorf geltend zu machen.

Stadtverwaltung Oberndorf

Auskünfte erteilt:

Michael Lübke
Leiter Planen und Bauen
Klosterstr. 3
78727 Stadt Oberndorf a.N.
Tel: 07423/771300
Fax: 07423/772111
Michael.Luebke@Oberndorf.de

Oberndorf am Neckar

ASP-Maßnahme Talstadt

Abgrenzungsplan



Abgrenzung (5,15 ha)

0 5 10 20 40
M 1:1750
SARGENT
25.04.2014



Rechenweg / Formel
LBS207 Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Fritz-Ecke-Str. 31
70174 Stuttgart

